

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nord
Außenstelle Lüneburg
Wilschenbrucher Weg 69
21335 Lüneburg



Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis

Rahmenvertrag für

Großtafeln – Wegweisung im Bereich der AM Hittfeld

Vertragsbeginn umgehend nach Zuschlagserteilung für 24 Monate

1. Allgemeine Beschreibung der Bauleistungen

1.1 Auszuführende Leistungen

Die Ausschreibung dient der Vergabe einer Rahmenvereinbarung mit Beginn unmittelbar nach Zuschlagserteilung und einer Laufzeit von 24 Monaten sowie der Option einer Verlängerung um weitere 12 Monate.

Die Rahmenvereinbarung bezieht sich auf aller im Leistungsverzeichnis und in den nachstehenden Abschnitten beschriebenen anfallenden Arbeiten zu festen Einheitspreisen (netto) auf den Bundesautobahnen (einschließlich der angrenzenden Nebenflächen und Anlagen), die im Zuständigkeitsbereich der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord, der Autobahnmeistereien Hittfeld liegen.

Die zu erbringenden Leistungen dieser Rahmenvereinbarung sind auf folgenden Bundesautobahnen in den Zuständigkeitsbereichen der Autobahnmeistereien Hittfeld auszuführen.

Strecken im Zuständigkeitsbereich der Autobahnmeisterei Hittfeld

Autobahnen:

- A1 (HH/HB Km 9+738 bis Km 27+000)
- A7 (HH/Hannover. Km 7+448 bis Km 53+300)
- A39 (HH/LG Km 0+000 bis Km 31+303)
- A261 (HH/HB Km 10+600 bis Km 2+530)

Wesentliche Leistungen

- Herstellung, Lieferung, Montage und Demontage von wegweisender Beschilderung und Hinweistafeln einschließlich Aufstellvorrichtungen und Gründungen
- Erneuerung und Umbau von Haltekonstruktionen und Halterohren
- Erstellung von entsprechenden Statiken und Ausführungsunterlagen
- Verkehrssicherung an Arbeitsstellen einschließlich Antragstellung verkehrsrechtlicher Anordnung

Der Auftragnehmer (AN) verpflichtet sich der Autobahn GmbH des Bundes 4 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit eine Auflistung der bis dahin abgerufenen Mengen aus der Rahmenvereinbarung zu übermitteln (Position 01.01.0001 im LV und das dazugehörige Muster „Anlage 1 zum LV“). Ebenso verpflichtet sich der AN nach Ablauf der Rahmenvereinbarung eine Gesamtliste der Mengen an die Autobahn GmbH des Bundes zu übergeben (Position 01.01.0002 im LV und das dazugehörige Muster „Anlage 1 zum LV“).

1.2 Hinweis zur Auftragsvergabe und Vergütung

Der Vertrag wird auf Grundlage einer Rahmenvereinbarung gemäß § 4a Abs. 1 VOB/A geschlossen.

Auftraggeber (AG), gemäß § 4a Abs. 2 VOB/A, ist in diesem Vertrag die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord, Außenstelle Lüneburg. Sie wird in dieser Vergabeunterlage nachfolgend als „AG“ geführt und nicht differenziert.

Mit der Auftragsbestätigung benennt der AN dem AG die für die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages zuständige/n Person/en.

Das Auftragsvolumen ist eine Schätzung und kann im Vorwege nicht genau festgelegt werden. Somit basiert die Angebotssumme auf fiktiven Vordersätzen, welche in der Gesamtsumme als auch in den Einzelpositionen abweichen werden.

Der genaue Umfang der anfallenden Arbeiten kann weder im Gesamtkostenvolumen noch nach der Anzahl der Einzelaufträge und Art der Leistung im Voraus festgelegt werden.

Mit der Angebotsabgabe akzeptiert der Bieter, dass das geschätzte Auftragsvolumen keine verbindliche Größe darstellt und kein Anspruch auf Auftragserteilung im angegebenen Umfang besteht.

Die Mengen im Leistungsverzeichnis beziehen sich auf eine Gesamtleistung über 2 Jahre und werden als Teilmengen ausgeführt.

Einzelaufträge werden mit gesondertem Auftragsschreiben erteilt. Grundlage für einen Einzelauftrag wird ein von dem AG erstelltes Leistungsverzeichnis, mit den entsprechenden Leistungspositionen sowie den Preisen dieser Rahmenvereinbarung, sein.

Vor Erteilung jedes Einzelauftrages findet mindestens ein gemeinsamer Ortstermin zur exakten Festlegung und Erläuterung des geplanten Leistungsumfanges und Bauablaufes statt.

Die Preise im Angebot sind für die volle Laufzeit (inkl. optionaler Verlängerung) zu kalkulieren. Eventuelle Preissteigerungen für Lohn- und Materialkosten sind einzukalkulieren. Veränderungen der Einheitspreise und der Stunden-Verrechnungssätze des Leistungsverzeichnisses sind während der Laufzeit des Vertrages ausgeschlossen.

Der Bieter hat für die Erfüllung der Leistungen Personal bereit zu halten, so dass bei Abruf der Leistungen diese in einem mit dem AG abzustimmenden, vertretbaren Zeitrahmen ausgeführt werden können.

Die Autobahn GmbH des Bundes behält sich vor, gleichartige Leistungen gesondert auszuschreiben und zu vergeben.

Zur Sicherstellung einer einwandfreien Verständigung mit den Bauüberwachungskräften, muss je eingesetzte Kolonne mindestens ein Arbeiter der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein. Bei Nichteinhaltung wird die Kolonne der Baustelle verwiesen.

Bauunfälle bei den Personen- bzw. Sachschäden entstanden sind, sind unverzüglich den AG vom AN mitzuteilen. Mündliche Mitteilungen sind von AN spätestens innerhalb von 2 Tagen schriftlich zu bestätigen.

1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutz

Die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung–BaustellV) ist zu beachten.

Es wird auf das Tragen vorschriftsmäßiger Warnkleidung und auf die Unfallverhütungsvorschriften (TBG) hingewiesen.

Der AG überträgt alle sich aus der BaustellV ergebende Aufgaben und Pflichten auf den AN.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan:

Bei Baustellen nach § 2 Abs. 3 BaustellV ist zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen. Die Kosten für diese Leistungen werden nicht gesondert vergütet, wenn bereits ein ausreichender Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan aus der Planungsphase vorliegt bzw. die Anpassungskosten in den technischen Nebenangeboten bereits berücksichtigt wurden.

Es ist geboten, bei der Aufstellung des Baustelleneinrichtungsplans und des Bauablaufplans die Inhalte der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanung bereits zu berücksichtigen.

Koordinierung:

Bei Baustellen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BaustellV ist mindestens ein Koordinator einzusetzen. Er muss unabhängig, sowie geeignet sein und hat die Pflichten aus § 3 Abs. 3 und § 4 BaustellV zu übernehmen. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen trifft der Koordinator in eigener Verantwortung.

Die Koordinierung gemäß § 3 Abs. 3 im Rahmen des § 4 BaustellV ist als besondere Position im Leistungsverzeichnis beschrieben (Position 1.01.0006). Der AG wird dem Koordinator die Gewerke aktuell mitteilen, die sich örtlich und/oder zeitlich mit dem/den Gewerk/en überschneiden. Die Kosten für die dadurch entstehende zusätzliche Abstimmung mit den entsprechenden Bauherren oder deren beauftragten Dritten sind einzukalkulieren.

Die Qualifikation für einen SiGeKo ist dem AG vor Auftragserteilung nachzuweisen.

1.4 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

1.5 Nachunternehmer

Nachunternehmer sind zugelassen.

2. Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustellen

Die Leistungen sind auf Bundesautobahnen in Niedersachsen nebst der zugehörigen Nebenflächen und Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Autobahnmeistereien Hittfeld auszuführen.

Autobahnen

Es handelt sich um hauptsächlich zwei-, drei- und vierspurige Richtungsfahrbahnen.

Anschlussstellen

Es handelt sich meistens um zwei Fahrspuren je Richtungsfahrbahn.

Im Bereich sind unter anderem Rastplätze sowie Raststellen mit jeweiligen Ein- und Ausfahrten vorhanden.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Autobahn (BAB 1, 7, 39 und 261)

2.3 Zugänge, Zufahrten

Die Zufahrten zu den Baustellen erfolgen grundsätzlich über das öffentliche Straßennetz. Das Ein- und Ausfädeln der Baufahrzeuge in den bzw. aus dem fließenden Verkehr muss unter strikter Beachtung der Verkehrs- und Vorfahrtsregeln sowie der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen erfolgen.

2.4 Lager- und Arbeitsplätze

Der AG stellt dem AN keine Lager- und Arbeitsplätze zur Verfügung. Erforderliche Flächen sind vom AN auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise mit einzurechnen. Der Ursprungszustand ist nach Abschluss der Arbeiten wieder herzustellen.

Zwischen den täglichen Arbeitseinsätzen dürfen keine Materialien, Geräte, Fahrzeuge oder Abfallstoffe des AN im Bereich der Bundesautobahnen verbleiben.

Der BAB-Bereich ist täglich vollständig zu räumen.

Eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfallstoffe ist sicher zu stellen.

2.5 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Die Bauarbeiten finden unter fließendem Verkehr statt.

Der Verkehr auf den Bundesautobahnen ist während der Ausführung der Bauarbeiten aufrecht zu erhalten.

BAB-Strecken

Bei abschnittsweiser Sperrung des rechten Fahrstreifens und des Seitenstreifens bzw. linksseitigen Überholspuren wird der Verkehr auf den danebenliegenden Fahrstreifen am Baufeld vorbeigeführt.

Anschlussstellen

Bei Sperrungen im Bereich von Anschlussstellen ist möglichst ein Fahrstreifen aufrecht zu erhalten. Nach Erfordernis und Absprache mit dem AG kann sofern zwingend erforderlich eine Anschlussstelle zeitweise voll gesperrt werden.

2.6 Anlagen im Baubereich

Vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen sind während der Arbeiten zu schützen. Bei eventuell auftretenden Beschädigungen sind diese unverzüglich dem Ver- und Entsorgungsunternehmen sowie dem AG zu melden.

Im Baubereich befinden sich Anzeigequerschnitte (AQ), Wechselbeschilderung, Schilderkonstruktionen, Fahrzeug-Rückhaltesysteme, Lärmschutzwände, Überführungs- bzw. Unterführungsbauwerke, Notruftelefone und Leitpfosten. Diese Anlagen sind, falls erforderlich, durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu schützen. Die Kosten werden nicht gesondert vergütet. Beschädigungen sind dem AG umgehend zu melden. Die Kosten für die Wiederherstellung / Erneuerung werden dem AN in Rechnung gestellt.

Stationäre Verkehrszeichen dürfen nicht entfernt und nur mit Zustimmung des AG und der Polizei außer Kraft gesetzt werden.

Es könnten im Bereich von zu sanierenden Schadstellen Induktionsschleifen für Zählstellen oder verkehrlenkende Einrichtungen liegen. Dieses ist bei der Ausführung der Leistung in diesen Bereichen mit einzuplanen und entsprechend zu schützen.

2.7 Gewässer

In Teilbereichen der Strecken sind neben den Fahrbahnrandern Mulden und Gräben vorhanden. Diese dürfen durch die Arbeiten nicht verunreinigt werden. Sämtliche Entwässerungseinrichtungen müssen in ihrer Funktion erhalten bleiben.

Eine Verschmutzung des Bodens mit Abwasser ist zu vermeiden. Für eventuelle Schadensansprüche Dritte kommt der AN in voller Höhe auf.

Durch den AN verursachtes Abwasser ist so zu behandeln, dass Gewässer nicht verschmutzt werden.

Das Lagern, Abfüllen und Umschlagen von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen ist im Gesetz des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - in Verbindung mit der Zuständigkeitsanordnung des Senats auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung sowie der Gewässerunterhaltung und -sanierung des Gewässerschutzes - geregelt.

Eine ordnungsgemäße und fachgerechte Entsorgung der Abwässer und Abfallstoffe ist sicherzustellen.

2.8 Schutz-Bereiche und -Objekte

Alle Belange des Natur- und Umweltschutzes sind zu beachten. Eingriffe in den Baum- und Gehölzbestand sind untersagt.

Schäden, die durch das Verschulden des AN entstanden sind, werden kostenpflichtig beseitigt.

Grenzsteine, Vermessungspunkte sowie Absteck- und Kontrollpunkte dürfen nur mit Genehmigung des AG entfernt werden.

Der AN hat alle erforderlichen Maßnahmen, die zur Wahrung berechtigter Anlieger- und Verkehrsteilnehmerinteressen erforderlich werden, zu treffen. Dies gilt insbesondere für die Vermeidung von Baulärm, Staubentwicklung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen.

Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen, Schäden sind zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beheben, um den verkehrssicheren Zustand der öffentlichen Straßen nicht zu beeinträchtigen.

Der AG behält sich ausdrücklich vor, die Beseitigung von Schäden und Verschmutzungen ggf. auch durch Dritte zu Lasten des AN durchführen zu lassen.

Bauunfälle bei den Personen- bzw. Sachschäden entstanden sind, sind unverzüglich den AG vom AN mitzuteilen. Mündliche Mitteilungen sind von AN spätestens innerhalb von 2 Tagen schriftlich zu bestätigen.

3. Angaben zur Bauausführung

3.1 Bauablauf

Die Ausführung der Leistungen dieses Rahmenvertrages beginnt umgehend nach Zuschlagserteilung bis zum 31.05.2028. Der Vertrag kann optional für ein Jahr verlängert werden.

Die Arbeiten erfolgen nach schriftlicher Beauftragung (Einzelaufträge) durch den AG. Die Aufstellorte der Wegweiser werden mit dem AG abgestimmt.

Die Wahl eines zweckmäßigen Bauablaufes obliegt dem AN. Dabei sind die Vorgaben der Autobahnmeisterei, Straßenbaubehörde, Straßenverkehrsbehörden und der Baustellenkoordination zu berücksichtigen.

Der AN hat seine Leistung derart zu koordinieren, dass keine Behinderungen und Verzögerungen der Leistungen entstehen. Die zu erwartenden Behinderungen auf den Verkehr sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

3.2 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Für die Beauftragung der Einzelaufträge aus der Rahmenvereinbarung sind Abstimmungsgespräche und Ortstermine einzuplanen. Diese werden nicht separat vergütet.

Die erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen gemäß RSA sowie Ausführungszeiten werden mit einem Vorlauf von mind. zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Arbeiten mit dem AG abgestimmt. Es sind entsprechende Verkehrszeichenpläne gemäß § 45 (6) StVO und VwV-StVO zu erstellen. Diese werden ebenfalls mit einem Vorlauf von mind. zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Arbeiten mit dem AG abgestimmt. Der AG stellt die Straßenbaubehördliche Anordnung gemäß § 45 (2) StVO gesondert auf. Diese wird dem AN vor Beginn der Arbeiten ausgehändigt.

Auf- und Abbau der erforderlichen Verkehrssicherungen auf den Bundesautobahnen werden durch eine qualifizierte Fachfirma ausgeführt bzw. erfolgen nach Absprache mit dem AG durch das Unterhaltungspersonal der jeweiligen Autobahnmeistereien.

Wegen des hohen Verkehrsaufkommens (z.B. A 1= DTV (w) > 125.000 Kfz/Tag) auf den genannten Straßenzügen sind Einschränkungen für den Ablauf der Bauarbeiten zu berücksichtigen. Unterbrechungen nach Anordnung des AG aufgrund starker Verkehrsbehinderungen werden nicht gesondert vergütet.

Der Beginn und das Ende der Verkehrssicherungsarbeiten (d.h. Aufbau, Umbau oder Abbau) ist dem AG zu melden.

Die Verkehrssicherungspflicht bei der Durchführung der Arbeiten obliegt dem AN.

Eingesetzte Fahrzeuge des AN sind zwingend gemäß § 35 (6) StVO, § 52 (4) StVZO und RSA Ziffer 7 in Zusammenhang mit DIN 30710 auszurüsten.

Die Qualifikation und Eignung des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen + Autobahn (MVAS 99 Autobahn)“ ist mit Angebotsabgabe vorzulegen. Der Nachweis darf nicht älter sein als 2 Jahre. Der AG behält sich vor, bei Fehlen eines solchen Nachweises das Angebot von der Wertung auszuschließen.

3.3 Baustelle einrichten/räumen

Die Kosten für die Baustelleneinrichtung sowie deren Vorhaltung und die Baustellenräumung werden nicht gesondert vergütet und müssen in die Einheitspreise einkalkuliert werden.

3.4 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Sämtliche notwendige Vermessungs- und Aufmaßleistungen sind Sache des AN und werden nicht gesondert vergütet.

3.5 Abfälle

Die Übernahme sowie vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie einschlägiger umwelt- und abfallrechtlicher Bestimmungen zu erfolgen. Bei der vollständigen Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des AN erst mit der vollständigen Entsorgung des Abfalls z. B. mit dem Einbau in einer anderen Maßnahme, Verwertung in einem Verfüllbetrieb oder durch Verwertung/Beseitigung auf einer Deponie.

Demontage Großtafeln/Wegweisung

Beschilderung und Aufsteller sind abzubauen, Fundamente zu ziehen. Die Baugrube ist mit grobkörnigem Boden zu verfüllen und zu verdichten. Die Flächen sind entsprechend dem ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

3.6 Ausführung der wegweisenden Beschilderung

Die Entwürfe werden, sofern nicht anders vom AG vorgegeben, entsprechend den „Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen“ (RWBA) sowie „Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen“ (RWB) entworfen. Es ist stets die aktuell gültige Fassung anzuwenden.

Sollten sich bei der Durchführung der Maßnahmen noch Änderungen der Inhalte ergeben, sind die o. g. Richtlinien zu Grunde zu legen.

Die Ausführung der Verkehrszeichen muss den anerkannten Gütebedingungen der Güteschutzgemeinschaft Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen e.V. (GVZ) entsprechen.

Die Auswahl der Retroreflexions-Klasse, des Reflexfolien-Aufbaus sowie ggf. Signalbild-Ausführung erfolgt ausschließlich nach Vorgaben des AG. Für die Schildflächen sind ausschließlich die von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) freigegebenen Reflexfolien zu verwenden.

Bei der Herstellung großflächiger Schildtafeln sind Schilderstöße auf das technisch notwendige Minimum zu beschränken.

Bei einer Schildhöhe von bis zu 4 m ist maximal ein horizontaler Schildstoß zulässig, bei einer Schildhöhe von über 4 bis 6 m maximal zwei horizontal verlaufende Schilderstöße.

Die Schildflächen können im Digitaldruckverfahren hergestellt werden. Es sind ausschließlich freigegebene UV-Druckfarben zu verwenden. Anschließend ist ein transparentes Schutzlaminat vollflächig aufzubringen.

Statischer Nachweis

Für Fundamente und Aufstellkonstruktionen ist eine geprüfte Systemstatik bzw. eine vom AN zu erstellende Ausführungsstatik vorzulegen. Die Statik ist durch einen Prüfingenieur für Standsicherheit zu prüfen.

Der AN muss in der Lage sein, vor Ort die Schild- bzw. Standortgeometrie aufzunehmen und aus den ermittelten Werten eine Ausführungsstatik herzustellen.

Gründungen

Fußplatten von Aufstellvorrichtungen auf Fundamenten, die unter Geländeoberkante angeordnet werden, sind gemäß ZTV-VZ zu unterfugen. Für das Unterfugen ist schwindfreier, wasserdichter Reaktionsharzmörtel zu verwenden.

Aufstellkonstruktionen

Der erforderliche Abstand zu einer vorhandenen Schutzeinrichtung muss eingehalten werden.

Gewährleistung

Für die gütegesicherten Verkehrszeichen sind, die von der BMDV anerkannten, Güte- und Prüfbedingungen mit der festgelegten Gewährleistung für einen Zeitraum von 2 Jahren einzuhalten.

Für die Reflexfolien gelten die Garantie- und Haltbarkeitsfristen der Folienhersteller sowie die Anforderung der BAST-Zulassung (ABG).

Der AN trägt bei Vorliegen von Mängeln sämtliche Kosten für den Austausch der beanstandeten Verkehrszeichen einschließlich aller damit verbundenen Neben- und Folgekosten.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen:

Keine

4.2 Vom AN zu erstellende Ausführungsunterlagen:

Vor Baubeginn sind maßstäbliche digitale Entwürfe im DIN - Format anzufertigen und zur Genehmigung an den AG zu übergeben.

Nach Bauende sind dem AG digitale Datenblätter zu übergeben, die mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kennzeichnung (z. B. A7-30N-VW)
- Aufstelldatum des Verkehrszeichens
- Digitales Foto der Vorderseite der Beschilderung und Aufstellvorrichtung/Verkehrszeichenbrücke einschl. Fahrbahn, mit Aufnahmedatum

- Digitales Foto der Hinterseite der Beschilderung und Aufstellvorrichtung/Verkehrszeichenbrücke mit Aufnahmedatum
- Folientyp, ggf. Hinweis auf Antitau-/ Antigraffitibeschichtung
- Angaben zur Aufstellvorrichtung und Gründung
- Angaben zum Schilderhersteller (Name und Anschrift)
- Nummer der Ausschreibung

5. **Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen**

Für die Durchführung der geforderten Leistungen sind die geltenden Technischen Vertragsbedingungen, Vorschriften, Richtlinien, Merkblätter und dergleichen bei der Angebotsabgabe in gültiger Fassung zu verwenden und sind Vertragsbestandteil.

Als gültige Fassung ist diejenige zu verstehen, die amtlich veröffentlicht oder anderweitig bekannt gegeben wurde, es sei denn, der AG hat ausdrücklich eine andere Fassung zur Vertragsgrundlage gemacht. Abweichende Regelungen, insbesondere beim Fehlen von Technischen Baubestimmungen oder wenn derselbe Gegenstand durch parallele Bemessungsregeln bestimmt wird, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des AG.

Insbesondere werden folgende Technische Vorschriften und Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen bzw. Vorschriften angegeben:

- Leistungsbeschreibung (LB), bestehend aus der Baubeschreibung (BB) und dem Leistungsverzeichnis (LV)
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)
- Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C)
- Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HAV)
- Straßenverkehrsordnung (StVO) mit allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) einschl. der „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB)“ und hierbei insbesondere RAB 30, RAB 31 und RAB 32
- Merkblätter zur Abfallentsorgung
- Verordnungen und Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm
- Kabelschutzanweisung (StB-SB)
- Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA, ZTV-SA)
- Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS)
- Industrienorm für Aufstellvorrichtungen von Standard-Verkehrszeichen (IVZ-Norm)
- Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB)
- Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA)
- Grundsätze für die passiv sichere Aufstellung von Verkehrszeichen (BASt)
- Merkblatt für die Wahl der lichttechnischen Leistungsklasse von vertikalen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (M LV)

- Technische Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale Verkehrszeichen (TLP VZ)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen (ZTV VZ)
- und einschlägige Technische Lieferbedingungen (TL; u.a. TL-Baken, TL-Warnleuchten, TL-Absperrschranken)

7. Allgemeine Hinweise und Forderungen

7.1 Hinweise zum Angebot

Im Interesse der Bewerber wird darauf hingewiesen, dass zur Vergleichbarkeit der Angebote in der Wertung die übersandten Unterlagen vollständig auszufüllen und einzureichen sind.

7.2 Rechnungen und Zahlungen

Die Rechnungen sind in digitaler Form einzureichen. Die E-Mail-Adresse lautet wie folgt: (bund.rechnungen-nl-n@autobahn.de). Der Vertragsverantwortliche ist in den CC-Verteiler aufzunehmen.

Die jeweiligen, auf Aufmaßen basierenden Massenermittlungen, sind vom AN nach REB-VB 23.003 zu erfassen und in der Datenart 11 nach GAEB-Datenaustausch (D11, DA11) aufzustellen und zu jeder Rechnung sowohl in Papierform als auch in der Datenart D11 einzureichen.

Die Einzelaufträge/Teilleistungen sind mittels Teilschlussrechnungen abzurechnen.

Den Teilschlussrechnungen sind alle zahlungsbegründende Belege zwingend beizufügen.

Die Rechnungsanschrift lautet wie folgt:

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes

Heidenkampsweg 96-98

20097 Hamburg

Nachträgliche Leistungen

Beim Auftreten von Leistungen im Sinne von § 2 (3) Nr. 2, Nr. 3, (5) und (6) VOB/B sind folgende Unterlagen mit dem Nachtragsangebot zeitnah einzureichen:

- Leistungsverzeichnis mit Mengenansätzen, Einheitspreisen sowie der Endsumme mit separat ausgewiesener Mehrwertsteuer
- Nachtragskalkulationen mit ausführlichen Leistungsansätzen von Lohn, Geräten, Stoffen, sonstigen Kosten, Nachunternehmerleistungen etc.

Bei Ermittlungen der Ansätze ist von der Urkalkulation des Vertrages auszugehen bzw. den tatsächlichen angefallenen Werten.

Materialaufwendungen und andere Fremdleistungen sind durch Rechnungen oder andere Belege lückenlos nachzuweisen.